



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

A-1011 Wien, Stubenring 1
 DVR 0037257
 Telex 111145 regeb a, 111780 regeb a
 Telefax 713 79 95, 713 93 11
 Telefon 0222/71100 Durchwahl
 Name/Tel.-Klappe des Sachbearbeiters:

Geschäftszahl
 15.000/49-Pr/7/95

Rat Dr. Gabler/5435

An das
 Bundesministerium für
 Arbeit und Soziales

Bitte in der Antwort die
 Geschäftszahl dieses
 Schreibens anführen.

im Hause

Betrifft:

Bäckereiarbeiter/innengesetz;
 BäckAG 1995, BG über die Be-
 schäftigung von Kindern und
 Jugendlichen; Änderung;
 ArbeitsruheG, Änderung,
 Stellungnahme

Zum zu do. Zl. 52.105/6-2/95 vom 21.9.1995 übermittelten Entwurf eines Bäckereiarbeiter/in-
 nengesetzes sowie über Änderungen des Bundesgesetzes über die Beschäftigung von Kindern und
 Jugendlichen 1987 und des Arbeitsruhegesetzes wird seitens des Bundesministeriums für wirt-
 schaftliche Angelegenheiten folgendes mitgeteilt:

1.) Zu Art. I (§ 1 Abs. 2):

Konditoreien und Gastgewerbebetriebe, in denen Backwaren ausschließlich für den Eigenver-
 brauch oder zur Verabreichung an Gäste erzeugt werden, fallen nicht in den Anwendungsbereich
 des Bäckereiarbeitergesetzes 1995. Damit gelten zur Gänze die Bestimmungen des Arbeitsruhe-
 gesetzes für die Beschäftigung von Arbeitnehmern bei Tätigkeiten der Konditoren und Gastge-
 werbetreibenden. Gemäß Abschnitt VIII Z 27 der Arbeitsruhegesetz-Verordnung (ARG-VO)
 dürfen Arbeitnehmer während der Wochenend- und Feiertagsruhe in Betrieben der Konditoren
 Tätigkeiten ausüben, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes und zur Betreuung der Gäste und
 Kunden (Endverbraucher) unbedingt erforderlich sind. Für Betriebe des Gastgewerbes umfaßt die
 Ausnahmeregelung gemäß Abschnitt XIII Z 1 ARG-VO alle Tätigkeiten, die zur Aufrechterhal-
 tung des Betriebes und zur Betreuung der Gäste erforderlich sind. Das derzeit geltende Bäckerei-
 arbeitergesetz enthält in seinem § 11 Abs.3 eine Ausnahme von der Sonn- und Feiertagsruhe.

Seite 2

Diese Ausnahme betrifft die Beschäftigung von Dienstnehmern zur Herstellung leicht verderblicher Zuckerbackwaren in Zuckerbäckereibetrieben. Durch den Wegfall des § 11 Abs.3 ist es unklar, ob nunmehr auch die Beschäftigung von Arbeitnehmern zur Herstellung leicht verderblicher Zuckerbackwaren während der Wochenend- und Feiertagsruhe unzulässig wäre, zumal das Bundesministerium für Arbeit und Soziales bei der Auslegung der zitierten Ausnahmeregelungen in der ARG-VO einen eher restriktiven Standpunkt einnimmt. Das Problem sollte daher eindeutig gelöst werden, wobei keinesfalls mehr auf eine Differenzierung zwischen leicht verderblichen Zuckerbackwaren und anderen als leicht verderblichen Zuckerbackwaren abgestellt werden sollte.

Konditoreien und Gastgewerbebetriebe müssen grundsätzlich die Möglichkeit haben, Zuckerbackwaren täglich frisch zuzubereiten, gleichgültig, ob es sich um leicht verderbliche oder nicht leicht verderbliche Zuckerbackwaren handelt. Eine andere Regelung würde die Gewerbetreibenden dazu zwingen, auf eine Steigerung der Qualität ihrer Produkte zu verzichten, da frisch gemachte Backwaren eine höhere Qualität aufweisen als abgelegene Backwaren.

Es müßte daher zumindest in den Erläuterungen zum vorliegenden Entwurf auf dieses Problem eingegangen werden, entweder in dem Sinn, daß die zitierten Ausnahmebestimmungen in der ARG-VO in Hinkunft so ausgelegt werden, daß auch die Herstellung von Backwaren darunter fällt oder in der Richtung, daß eine Novellierung dieser Bestimmungen in Aussicht gestellt wird. Andernfalls müßte die Frage im Bäckereiarbeitergesetz 1995 selbst gelöst werden.

2.) Zu Art. I - § 8:

Gemäß der derzeit geltenden Regelung des § 17 Abs. 5 des Bundesgesetzes über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen 1987 dürfen in Backwaren-Erzeugungsbetrieben Jugendliche ab dem vollendeten 15. Lebensjahr mit Arbeiten, die der Berufsausbildung dienen, ab 4 Uhr beschäftigt werden. Das Wirtschaftsministerium wurde bereits des öfteren von Bäckereibetrieben darüber informiert, daß diese Regelung aus der Sicht der Bäckereibetriebe sehr unbefriedigend ist. Ein Großteil der Arbeiten eines Bäckers kann nämlich nicht erlernt werden, wenn der Arbeitsbeginn nicht generell um 3 Uhr angesetzt werden kann. Das Wirtschaftsministerium hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales über diese Problematik bereits mit Schreiben vom 2. Dezember 1993, Zl. 32.033/6-III/1/93, informiert. (Eine Kopie dieses Schreibens liegt bei.)

Auch § 8 des vorliegenden Entwurfes eines Bäckereiarbeitergesetzes sieht vor, daß Lehrlinge im Lehrberuf Bäcker, die das 15. Lebensjahr vollendet haben, erst ab 4 Uhr beschäftigt werden dürfen. Es wird daher nochmals dringend angeregt, die Beschäftigung von Lehrlingen in Bäckereibetrieben bereits ab 3 Uhr früh zu ermöglichen, um die Lehrbetriebe in die Lage zu versetzen, den

Seite 3

Bäckerlehrlingen alle im Lehrberuf Bäcker erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse zu vermitteln und ihnen auf diese Weise eine profunde Berufsausbildung zukommen zu lassen.

3.) Da durch das gegenständliche Gesetzesvorhaben die EU-Richtlinie 93/104/EWG umgesetzt wird, wäre der vorliegende Entwurf der EU entsprechend zu notifizieren.

25 Ausfertigungen der Stellungnahme des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten wurden dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

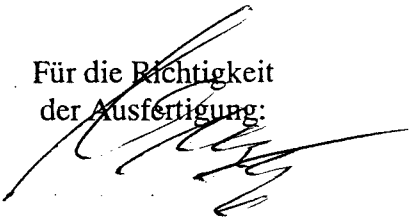
Beilage

Wien, am 23. November 1995

Für den Bundesminister:

Dr. Benda

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:





REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM

FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

A-1011 Wien, Stubenring 1

DVR 37 257

Fernschreib-Nr. 111145 reggeb a, 111780 reggeb a

Telefax 713 79 95, 713 93 11

Telefon 0222/71100 Durchwahl

Name/Tel.-Klappe des Sachbearbeiters:

Geschäftszahl 32.033/6-III/1/93

Dr. Christian Forster/5912

Nachtarbeitsverbot für Bäcker-
gesellinnen

Bitte in der Antwort die

Geschäftszahl dieses

Schreibens anführen.

An das
Bundesministerium für
Arbeit und Soziales
im H a u s e

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten sieht sich veranlaßt, auf einige Bestimmungen des Bäckereiarbeitergesetzes und des Bundesgesetzes über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen 1987 - KJBG aufmerksam zu machen, die der Kritik ausgesetzt sind.

Nach § 3 Abs.1 des Bäckereiarbeitergesetzes ist eine Überstundenleistung zulässig, wenn eine unvorhergesehene oder nicht zu verhindernde Betriebsstörung, die auf höhere Gewalt zurückzuführen ist, eintritt, oder wenn die Arbeitszeitverlängerung erforderlich ist, um das Verderben von Rohstoffen und Halbfabrikaten zu verhüten. Weiters ist eine Verlängerung der Arbeitszeit möglich, wenn sich aus anderen außergewöhnlichen Umständen das Bedürfnis ergibt, die Arbeitszeit zu verlängern. Insgesamt läßt sich sagen, daß § 3 des Bäckereiarbeitergesetzes eine Überstundenleistung nur unter sehr eingeschränkten Bedingungen zuläßt.

Nach § 9 des Bäckereiarbeitergesetzes ist weiblichen Dienstnehmern eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens elf aufeinanderfolgenden Stunden zu gewähren, die die Zeit zwischen 20.00 Uhr und 5.00 Uhr in sich schließen muß. Dieses Nachtarbeitsverbot für

Frauen kommt geradezu einem Berufsverbot für Bäckerinnen gleich, weil die Hauptlast der Arbeit in einem Bäckereibetrieb gerade in der Zeitspanne anfällt, in der den Frauen die Ausübung ihres Berufes verwehrt ist. Besonders diese Bestimmung wird zunehmend auch von Dienstnehmerinnen abgelehnt, die sich durch die bestehende Regelung eher bevormundet als geschützt erachten. Es gibt Fälle, in denen Frauen gezwungen sind, ins benachbarte Ausland ausweichen und eine längere Fahrtzeit in Kauf zu nehmen, um den Beruf einer Bäckerin ausüben zu können.

Nach dem Bundesgesetz über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen 1987 - KJBG dürfen in Backwaren-Erzeugungsbetrieben Jugendliche ab dem vollendeten 15. Lebensjahr mit Arbeiten, die der Berufsausbildung dienen, ab 4.00 Uhr beschäftigt werden. Hier ergibt sich das Problem, daß ein Großteil der Arbeiten eines Bäckers nicht erlernt werden kann, wenn der Arbeitsbeginn nicht generell um 3.00 Uhr angesetzt werden kann.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird um Stellungnahme zu diesen Kritikpunkten und um Mitteilung ersucht, welche Maßnahmen seitens des do. Ressorts gesetzt werden, um die genannten Gesetzesbestimmungen realitätsbezogener zu gestalten.

Wien, am 2. Dezember 1993

Für den Bundesminister:

M a l o u s e k

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: